

## Einstellungsaltersgrenzen von Professoren in den einzelnen Bundesländern und beim Bund

Bundesland	Vorschrift	Altersgrenze	Verzögerungstatbestände/Ausnahmen
Bund	Verwaltungsvorschriften zu § 48 Bundeshaushaltsordnung	50 Jahre	Findet eine Teilung der Versorgungslasten nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag statt, Erhöhung um 5 Jahre möglich
Baden-Württemberg	§ 48 Absatz 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) Baden-Württemberg	42 + 5 (pauschal erhöht) = 47 (47. Lebensjahr darf nicht vollendet sein)	<p>§ 48 Absatz 2 LHO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung um weitere 5 Jahre, wenn Bewerber bereits beim Bund oder einem anderen Bundesland als Dozent oder Professor in einem Beamtenverhältnis steht und der Gesundheitszustand es vertretbar erscheinen lässt</li> <li>- Betreuung eines minderjährigen Kindes/Pflege eines Angehörigen: für jeden Fall Erhöhung um 2 weitere Jahre</li> <li>- Erhöhung um die Zeit des tatsächlich geleisteten Wehr-/Zivildienstes</li> </ul> <p>§ 48 Absatz 3 LHO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Selbst wenn diese <b>erhöhte</b> Altersgrenze überschritten wird, u. U. Einstellung bis zum 52. Lebensjahr möglich, wenn Mangel an jüngeren Bewerbern und ansonsten Nachteil für das Land</li> <li>- Dann Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft erforderlich</li> </ul>
Bayern	Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)	52 Jahre (52. Lebensjahr darf nicht vollendet sein)	<p>Artikel 60 Absatz 3 Satz 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In dringenden Fällen kann das Staatsministerium für Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Ausnahmen zulassen.</li> </ul>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einwilligung des Staatsministeriums für Finanzen kann nach den Verwaltungsvorschriften zu Artikel 48 der Bayerischen Haushaltsordnung nur erteilt werden, wenn der abgebende Dienstherr sich an späteren Versorgungslasten beteiligt.</li> </ul>
Berlin	<p>§ 93 Absatz 5 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) i.V.m. § 8a Landesbeamtengesetz Berlin (LBG BE)</p>	<p>50 Jahre (50. Lebensjahr darf nicht vollendet sein)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einstellung oder Versetzung in den Dienst der Hochschule darf nur erfolgen, wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hat.</li> </ul> <p>Ausnahmen möglich:</p> <p><u>§ 8a Absatz 1 Satz 5 LBG BE:</u> Die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung kann eine Ausnahme (...) zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Bewerbungen geeigneter jüngerer Bewerberinnen oder Bewerber vorliegen und die Ablehnung der für die Einstellung oder Versetzung vorgesehenen Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernsthaft gefährden würde oder</li> <li>2. im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Aufgabengebietes und die Qualifikation der für die Einstellung oder Versetzung vorgesehenen Person ein dringendes dienstliches Interesse an der Übernahme in den Dienst des Landes Berlin besteht.</li> </ol> <p>Die Zulassung einer Ausnahme von Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn im Falle eines Dienstherrnwechsels nach § 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages die Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung nicht vorliegen.</p> <p><u>§ 8a Absatz 2 LBG BE:</u> Die Altersgrenze (...) wird hinausgeschoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zeiten der tatsächlichen Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren,</li> <li>2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen, insgesamt höchstens bis zu drei Jahre.</li> </ol>

Brandenburg	§ 43 Absatz 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG)	50 Jahre (50. Lebensjahr darf nicht vollendet sein)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Altersgrenze gilt nicht, wenn vor Vollendung des 50. Lebensjahres ein Beamten- oder ein Richterverhältnis begründet wurde und seitdem ununterbrochen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge besteht oder im Fall einer Beurlaubung ohne Besoldung die Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird.</li> <li>- Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium zulassen.</li> </ul>
Bremen	§ 48 Absatz 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung Bremen	55 Jahre (55. Lebensjahr darf nicht vollendet sein)	<p>Ausnahme nach § 48 Absatz 2 LHO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn die Ernennung oder die Versetzung einen erheblichen Vorteil für die Freie Hansestadt Bremen bedeutet oder ein dringendes dienstliches Interesse besteht, den Bewerber zu gewinnen</li> </ul>
Hamburg	Es fehlt an einer gesetzlichen Normierung der Einstellungsaltersgrenze	(-)	(-)
Hessen	§ 66 Absatz 3 Satz 2, 3 Hessisches Hochschulgesetz (HHG)	50 Jahre (in das Beamtenverh. kann eingestellt werden, wer höchstens 50 Jahre alt ist)	<p>§ 66 Absatz 3 Satz 2, 3 Hessisches Hochschulgesetz (HHG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung gilt entsprechend.</li> <li>- Dort steht: „In das Beamtenverhältnis kann eingestellt werden, wer höchstens 50 Jahre alt ist“. Das bedeutet konkret: Die Bewerberin bzw. der Bewerber darf streng nach Wortlaut bis einen Tag vor seinem 51. Geburtstag verbeamtet werden.</li> <li>- darüber hinaus möglich (bis zum 60. Lebensjahr), wenn an Einstellung von Professorinnen und Professoren ein besonderes dienstliches Interesse besteht</li> <li>- Dieses liegt vor, wenn die einzustellende Bewerberin oder der einzustellende Bewerber gegenüber der oder dem auf der Berufungsliste Nächstplatzierten einen herausragenden Eignungsvorsprung aufweist oder andere Bewerberinnen und Bewerber in die Berufungsliste nicht aufgenommen worden sind.</li> <li>- Die Einstellung bedarf dann der Zustimmung des Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.</li> </ul>

Mecklenburg-Vorpommern	§ 117 Absatz 2 i.V.m. §18a Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern	50 Jahre (50. Lebensjahr darf nicht vollendet sein)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Höchstaltersgrenze erhöht sich wegen der Geburt eines Kindes oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines minderjährigen Kindes um die Zeit der Betreuung oder Pflege, höchstens allerdings um 3 Jahre; wegen der tatsächlichen Pflege eines nach einem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen um die Zeit der Pflege, höchstens allerdings um 6 Jahre. Auch die Ableistung einer Dienstpflicht nach Art. 12a GG, dem Jugendfreiwilligengesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz führt zu einer Erhöhung der Altersgrenze um die Zeit der Verzögerung.</li> <li>- Eine Altersgrenze besteht nicht, wenn der Bewerber bereits als Professor in einem Beamtenverhältnis steht und sich der frühere Dienstherr an der Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag beteiligt.</li> </ul>
Niedersachsen	§ 27 Absatz 2 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)	50 Jahre (50. Lebensjahr darf nicht vollendet sein)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Altersgrenze erhöht sich um Zeiten, in denen ein minderjähriges, in der häuslichen Gemeinschaft lebendes Kind betreut worden ist. Die Grenze wird dabei höchstens um 3 Jahre erhöht.</li> <li>- Die Altersgrenze gilt nicht für Personen, die sich zum Zeitpunkt der Ernennung in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder als unmittelbare oder mittelbare niedersächsische Landesbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden.</li> </ul>
Nordrhein-Westfalen	§ 39a Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen	50 Jahre (50. Lebensjahr darf nicht vollendet sein)	<p>Die Höchstaltersgrenze erhöht sich um Zeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes,</li> <li>- des Freiwilligendienstes nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW,</li> <li>- der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes oder</li> <li>- der tatsächlichen Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nachgewiesen ist.</li> </ul> <p>Bei Betreuung und Pflege erhöht sich die Höchstaltersgrenze um jeweils bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern oder Angehörigen um bis zu sechs Jahre.</p> <p>Ausnahmen von der jeweiligen Höchstaltersgrenze können zugelassen werden, wenn</p>

			<p>1. der Dienstherr ein erhebliches dienstliches Interesse (insbesondere wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse) daran hat, Bewerberinnen oder Bewerber zu gewinnen oder zu behalten oder</p> <p>2. sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, welches die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe.</p> <p>Über Ausnahmen nach Satz 1 entscheidet die jeweilige Hochschule.</p>
Rheinland-Pfalz	§ 1 Absatz 1 der Landesverordnung über die Höchstaltersgrenze für die Berufung von bestimmten Hochschulbediensteten in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	50 Jahre (50. Lebensjahr darf nicht vollendet sein)	<p>Nach § 2 der erwähnten Landesverordnung Erhöhung möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung bei früheren Beamtinnen und Beamten eines rheinlandpfälzischen Dienstherrn, die nicht nach § 8 Abs. 2 SGB VI nachversichert worden sind, um die bisher bei demselben Dienstherrn zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und</li> <li>- bei einem Dienstherrnwechsel um die bei dem abgebenden Dienstherrn oder den abgebenden Dienstherrn zurückgelegten oder diesem oder diesen zuzurechnenden Dienstzeiten, sofern diese nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zu einer Versorgungslastenteilung führen</li> <li>- für schwerbehinderte Menschen pauschale Erhöhung um drei Jahre</li> <li>- auf Vorschlag des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums kann das für das öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium weitere Ausnahmen zulassen.</li> </ul>
Saarland	§ 49 Abs. 4 Saarländisches Hochschulgesetz § 48 Landeshaushaltsordnung	55 Jahre (55. Lebensjahr darf nicht vollendet sein)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einstellungen und Versetzungen über die Altersgrenze hinaus bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.</li> </ul>
Sachsen	§ 1 der Sächsischen Altersgrenzenverordnung (aufgr. § 7 Absatz 1 Satz 2	52 Jahre (52. Lebensjahr)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen Ausnahmen von der Altersgrenze zulassen.</li> </ul>

	Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG)	darf nicht vollendet sein)	
Sachsen-Anhalt	§ 8a Landesbeamtengesetz LSA	52 Jahre (52. Lebensjahr darf nicht vollendet sein)	
Schleswig-Holstein	§ 48 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein	52 Jahre (52. Lebensjahr darf nicht vollendet sein)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn Bewerber bereits das 52. Lebensjahr vollendet hat: Genehmigung des Finanzministeriums erforderlich, die nur dann erteilt wird, wenn eine Vergleichsberechnung hinsichtlich der Einstellung in ein Angestelltenverhältnis ergibt, dass eine Verbeamtung kostengünstiger wäre</li> <li>- <b>Praxis:</b> Genehmigung des Finanzministeriums nicht erforderlich, wenn Bewerber noch <b>nicht</b> das 55. Lebensjahr vollendet hat und von einem anderen Dienstherrn in den Landesdienst eintritt und die Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung vorliegen (Staatsvertrag).</li> </ul>
Thüringen	§ 97 Absatz 7 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)	52 Jahre (52. Lebensjahr darf nicht vollendet sein)	<p>Mit Zustimmung der Landesregierung sind Ausnahmen möglich - Neuer Erlass des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 10.12.2015: Danach muss entsprechend § 48 LHO (Landeshaushaltsordnung) bei Personen, die das <b>47. Lebensjahr</b> bereits vollendet haben, eine gesonderte Stellungnahme zu folgenden Punkten abgegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es handelt sich um eine qualifizierte Spezialkraft;</li> <li>- Es besteht ein Mangel an jüngeren gleich qualifizierten Bewerbern;</li> <li>- Die Übernahme bedeutet offensichtlich einen erheblichen Vorteil für das Land.</li> </ul> <p>Wenn die Aussagen der Berufungsberichte nicht ausreichend sind, wird zusätzlich ggf. das Personaldezernat der Hochschule um eine Stellungnahme gebeten.</p>

Stand: 24.11.2023

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **hlb** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.